



## Das Hinweisgebersystem der Ottemeier Werkzeug- und Maschinentechnik GmbH

Der Erfolg unseres Unternehmens basiert auf Integrität, Offenheit und dem Vertrauen, das uns unsere Geschäftspartner, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Öffentlichkeit entgegenbringen. Dieses Vertrauen hängt entscheidend von unserem Verhalten ab. Deshalb hat die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, interner Regeln und ethischer Verhaltensgrundsätze bei uns oberste Priorität. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, ist es wichtig, von möglichem Fehlverhalten in unserem Unternehmen oder in Verbindung mit unseren Geschäftspartnern zu erfahren und dieses zu unterbinden.

Dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) entsprechend haben wir hierzu eine Meldestelle für Fehlverhalten eingerichtet. Eine wichtige Säule unseres Hinweisgebersystems ist der Grundsatz des vertraulichen Verfahrens. Wir garantieren größtmöglichen Schutz für Sie als hinweisgebende Person sowie für Betroffene und Mitarbeitende, die an der Aufklärung des gemeldeten Fehlverhaltens mitwirken. Deshalb haben wir die interne Meldestelle unseres Unternehmens auf eine unabhängig von uns und internen Hierarchien und Interessenkonflikten tätige Meldestellenbeauftragte ausgelagert. Die Meldestellenbeauftragte für die Entgegennahme und Bearbeitung von Hinweisen nach dem HinSchG erreichen Sie unter: [www.dcb-meldestelle.de](http://www.dcb-meldestelle.de).

Dort können Sie unter dem Unternehmenscode **A37L** die Meldung über das eigens eingerichtete Online-Meldeformular oder auch per E-Mail schriftlich einreichen, sowie mündlich per Telefon oder auf Wunsch auch in einem persönlichen Treffen (sowohl vor Ort als auch über eine Videokonferenz) vorbringen. Mit diesen Diensten der Meldestellenbeauftragten stellen wir unabhängig und neutral eine interne Meldestelle für hinweisgebende Personen bereit, die allen gesetzlichen Anforderungen unterliegt.

Die Informationen über das zu meldenden Fehlverhalten müssen Sie im Zusammenhang mit Ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit erlangt haben. Hierbei geht es um Verstöße gegen Straf- und Bußgeldvorschriften sowie um Verletzung von Vorschriften zum Schutz von Leben, Leib und Gesundheit und eine Vielzahl weiterer auf der Website der Meldestellenbeauftragten aufgeführten Anwendungsbereiche. Für die Annahme eines Verstoßes sollten Ihnen tatsächliche Anknüpfungspunkte vorliegen, beispielsweise, weil Sie den Verstoß selbst wahrgenommen oder verlässliche Erkundigungen eingeholt haben. Es muss sich zudem um einen Verstoß bei dem Unternehmen handeln, bei dem Sie tätig sind oder waren, oder bei einer anderen Stelle, mit der Sie aufgrund Ihrer beruflichen Tätigkeit in Kontakt stehen oder standen.

Bitte beachten Sie:

Reine Spekulationen und allgemeine Beschwerden sind nicht vom Hinweisgeberschutz umfasst. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Meldung unrichtiger Informationen muss die hinweisgebende Person gem. § 38 HinSchG mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Die Verarbeitung der Informationen erfolgt auf der Rechtsgrundlage der Erfüllung rechtlicher Pflichten (Art. 6 Abs. 1 lit. c. EU-DSGVO) und insbesondere des Vertraulichkeitsgebots in § 8 HinSchG. Sie dient u.a. zum Zweck der Überprüfung und Dokumentation der Meldungen, für interne Ermittlungen und - soweit erforderlich - Weitergabe beispielsweise an externe Rechtsanwälte oder betroffene Verantwortliche. Unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen kann eine Weitergabe an staatliche Stellen gefordert sein (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gerichte). Dabei können auch personenbezogenen Daten verarbeitet werden.



Wir versichern, dass unser Unternehmen keine Benachteiligung von hinweisgebenden und allen anderen Personen, die zu Untersuchungen in unserem Hause beitragen., toleriert. Für die betroffenen Personen gilt die Unschuldsvermutung, bis der Verstoß nachgewiesen ist. Falls Sie dennoch als hinweisgebende Person begründet Repressalien erwarten oder einem intern gemeldeten Verstoß nicht abgeholfen wurde, können Sie sich an eine bei Bundesbehörden eingerichtete externe Meldestelle, z.B. beim Bundesamt für Justiz, wenden.

Über die Meldestelle können Sie auch ohne Nennung Ihres Namens anonyme Hinweise geben. Im Rahmen eines Verfahrens kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Anonymität aufrecht erhalten bleibt.

Weitere Fragen dazu, wie im Meldeverfahren personenbezogene Daten behandelt werden, finden Sie auf der Seite der Meldestelle.

Verl, 17.11.2023

Die Geschäftsleitung